

Paper-ID: VGI\_190634



## Die Reform des Besoldungssystems der Staatsbeamten

Alois Friedl

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **4** (23–24), S. 372–376

1906

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Friedl_VGI_190634,  
Title = {Die Reform des Besoldungssystems der Staatsbeamten},  
Author = {Friedl, Alois},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen},  
Pages = {372--376},  
Number = {23--24},  
Year = {1906},  
Volume = {4}  
}
```



klasse den Betrag von 96 Kreuzer, eine Gebühr, die — der Sage nach — nach einem bestandenen Tramwaytarif konstruiert worden sei, jedenfalls aber in die Zeit gehören würde, wo Gevatter Schuster noch billigere Stiefel machte, als heute.

Die Differenz zwischen den zwei Anspruchsarten ist für jeden einzelnen bedeutend und beträgt für einen Beamten mit langer Dienstzeit ein kleines Vermögen.

Hoffentlich kommt auch der Tag, an dem diese antiquierten Bestimmungen und diese kränkenden und schädigenden Sonderbehandlungen fallen und für alle Beamten ohne Unterschied ein den heutigen Verhältnissen entsprechendes Vergütungsnormale geschaffen wird.

Ein drastisches Beispiel für die unabweisliche Notwendigkeit desselben wären wir.

## **Die Reform des Besoldungssystems der Staatsbeamten.**

Von Alols Friedl.

Es ist nicht zu verkennen, daß dem gegenwärtigen Besoldungssystem mit seiner starren Stellensystemisierung und seinem unglückseligen Vorrückungsmodus schwerwiegende Mängel und Härten anhaften. Die traurigen Folgeerscheinungen dieses veralteten irrationellen Systems haben seit geraumer Zeit in den Kreisen der Staatsbeamten eine tiefgehende Erregung und Gärung erzeugt. An den imposanten Massenkundgebungen der Staatsbeamten, die in letzter Zeit in fast allen Landeshauptstädten stattgefunden haben, ist der Unmut und die Verdrossenheit der Beamtenschaft zum elementaren Ausbruche gekommen. Die mächtigste dieser Kundgebungen dürfte wohl der große Staatsbeamtentag in Wien vom 7. Februar 1906, der in Anwesenheit von 52 Reichsratsabgeordneten und 8000 Staatsbeamten abgehalten wurde, gewesen sein. Der Tenor aller Reden klang in Beschwerden über den Mangel der pflichtgemäßen staatlichen Fürsorge aus. Wenn man die Bedeutung und Stellung der Beamten im Staatsdienste ins Auge faßt, wird sich wohl niemand der Überzeugung verschließen, daß sie eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen. Die Staatsbeamten sind die Repräsentanten des Staates, seine Vollzugsorgane, die die höchsten kulturellen, staatlichen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie sind es, durch die der Staat für die geistige Bildung des Volkes sorgt und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördert. Als Vollstrecker der Staatsgesetze halten sie Ordnung und Recht aufrecht und sind nebst der Militärmacht der wichtigste staaterhaltende Faktor. Sie sind die Armee des Friedens, deren Lebenstätigkeit aber nicht auf den mörderischen Krieg, nicht auf Zerstörung und Verwüstung, sondern auf den friedlichen Aufbau, auf die innere Größe des Reiches gerichtet ist. Und wenn das Staatsgebäude in allen Fugen kracht, so erweisen sich die Staatsbeamten als die bewährten Säulen und Stützen, die es vor dem Zusammenbruche bewahren. Die Arbeit ihres ganzen Lebens widmen sie nur dem Staate und dem geistigen und physischen Wohle der Gesamtbevölkerung. Dadurch haben sie sich ein Anrecht auf einen standesgemäßen Unterhalt erworben. Und der Lohn ihrer ersprißlichen, segensreichen Tätigkeit ist — Entsagung und Entbehrung. Mit den Pflichten

und Rücksichten, die ihnen ihr Stand auferlegt, führen sie heute einen schweren Kampf ums Dasein. Die bedrängte Lage der Staatsbeamten, besonders jener der unteren Rangklassen, tritt allerorten offen zutage. Die Enquete der Kulturpolitischen Gesellschaft über Personalkredit und Wucher, die im Jahre 1904 stattfand, warf ein grelles Streiflicht auf die enorme Verschuldung der Beamtenschaft und ihre Notlage. Die Beamtenschulden sind in den letzten Teuerungsjahren lawinenartig auf die Höhe von 100 Millionen Kronen angeschwollen. In Galizien sind beispielsweise 80 Prozent der Gehalte der Staatsbeamten mit gerichtlichen Verboten belastet. Von der gesamten Postverkehrsbeamtenschaft sind zwei Drittel der Gehalte durch Gehaltsvormerkungen belastet. Die Ursachen der Beamtenverschuldung sind nur auf die unzulänglichen Bezüge und die Teuerungsverhältnisse zurückzuführen. Nach einer aufgestellten Berechnung sind die Kosten eines bürgerlichen Haushaltes in den letzten Jahren um 30 Prozent gestiegen. Die Gebäudesteuer-Enquete vom Dezember 1903 hat eine Steigerung der Mietzinse nur im Dezennium 1890—1900 um 30—94 Prozent nachgewiesen. Dagegen ist der Beamte bei seinen fixen Bezügen macht- und schutzlos. Ihn überfällt die Teuerung wie ein Elementarereignis.

Wie trostlos die Lage der Beamten ist, geht aus der offiziellen Statistik hervor, wonach sich von sämtlichen Staatsbeamten 80 Prozent und von den Rechnungs- und Kanzleibeamten 94 Prozent in den letzten drei Rangklassen befinden. Der weitaus größte Teil der Beamtenschaft ist daher, trotz gewissenhaftester Plichterfüllung, dazu verurteilt, mit den kargen Bezügen der untersten Rangklassen ein keineswegs beneidenswertes Dasein zu führen. Bei der Aufteilung der Beamtenposten auf die einzelnen Rangklassen herrscht eben eine unbeschreibliche Systemlosigkeit und Zerfahrenheit. Es ist z. B. die Systemisierung der Dienstposten für die Beamten einer Kategorie, deren Dienst überall gleichartig ist, in jedem Kronlande grundverschieden. Welche Systemisierungsdifferenzen bestehen bei den Beamtenstellen der politischen und der Finanzverwaltung! Einzelne Beamtengruppen erscheinen allerdings mit höheren Stellen reichlich dotiert, dagegen leiden viele andere große Gruppen unter den denkbar schlechtesten Statusverhältnissen.

Die Mängel des gegenwärtigen Rangklassensystems können nicht scharf genug gegeißelt werden. Auch die höchst ungleichmäßigen und ungerechten Vorrückungsverhältnisse finden allgemein die schärfste Verurteilung. Derzeit hängt die Vorrückung ausschließlich von Tod, Pensionierungen, Versetzungen, Neusystemisierungen und anderen Zufälligkeiten ab. Erst wenn sich durch einen solchen Zufall eine Apertur ergibt, ist eine Vorrückung möglich. Beamte einer Besoldungsgemeinschaft von gleicher oder nahezu gleicher Dienstzeit und gleicher Vorbildung rücken, bei sonst gleich guter Befähigung, in Terminen vor, die oft um viele Jahre voneinander differieren. Kurze Perioden rascherer Vorrückung wechseln mit Perioden äußerst langsamer Vorrückung und vollständiger mehrjähriger Avancementsstockung in regelloser Weise ab. Alles kommt auf glückliche Konstellationen an. Der Glückliche rückt vor und führt die Braut heim, der Pechvogel bleibt sitzen und wird

ein alter Junggeselle. So charakterisiert sich das jetzige Vorrückungssystem. Es nimmt keine Rücksicht auf langjährige treue Dienstleistung und keine Rücksicht auf die erworbenen Verdienste, auf Fleiß und Begabung. Es ist nichts anderes als ein Konglomerat von Zufall, Willkür und Unrecht.

Alle Versuche, die unleugbar schweren Schäden des bestehenden Besoldungssystems zu mildern, sind bisher gescheitert. Die Staatsverwaltung wendet hierbei die sogenannte individualisierende Methode an, häuft aber dabei nur ein Unrecht auf das andere, da hierdurch nur einzelnen Beamten Vorteile zugewendet und die großen Massen der ebenso bedürftigen Beamtenschaft wieder nicht berücksichtigt werden. So ist es mit Statusregulierungen, die nur einzelne Beamte vorwärts bringen, während die übrigen wieder dauernd zurückbleiben, und so ist es auch mit Aushilfen, Remunerationen, außertourlichen Vorrückungen und Umwandlung von niederen Stellen in höhere. Auch durch Gehaltsregulierungen ist eine dauernde Besserung nicht zu erzielen, da die Vorteile einer solchen in der Regel durch die Beeinträchtigung der Vorrückungsverhältnisse und durch die nachfolgende rapide Preissteigerung der Lebensbedürfnisse aufgehoben werden.

Alle diese Maßnahmen vermögen eine dauernde und allgemeine Besserung der materiellen Lage der Beamten nicht herbeizuführen. Es sind bloße Notbehelfe, die nur den Bedürfnissen des Augenblickes Rechnung tragen, nur Tropfen auf einen glühenden Stein. Und drängt sich dabei nicht die Frage auf alle Lippen: Was geschieht mit jenen vielen tausenden Staatsbeamten, auf welche die ministerielle Gnadensonne nicht herabscheint? Mit so kleinen, individuellen Pflastern und halben Maßregeln wird das große Sanierungswerk nicht gelingen. Dazu ist eine gründliche, durchgreifende, moderne Reform des Besoldungssystems unerlässlich und diese erhoffen die Staatsbeamten durch Einführung des Zeitavancements.

Das Wesen dieses neuen Systems besteht darin, daß die Beamten, unter Berücksichtigung des Bildungszensus, der Schwere und Verantwortlichkeit des Dienstes, in gewisse Gruppen eingeteilt und für jede dieser Gruppen Minimal- und Maximalbesoldungen festgesetzt werden. Innerhalb derselben bestehen bestimmte Gehaltsstufen, auch Dienstaltersklassen genannt, in die man lediglich nach der Dienstzeit, in gewissen Zeiträumen, z. B. in Biennien oder Triennien, vorrückt.

Das Zeitavancement ist in Preußen bereits seit 1894 eingeführt und hat sich dort als das beste Besoldungssystem sowohl in materieller, wie auch moralischer Hinsicht bewährt. In Österreich hat sich zuerst Dr. v. Steinbach für dieses System ausgesprochen. Nach ihm bezeichnete Dr. v. Koerber in seinen Studien über die Reform der inneren Verwaltung den vollständigen Bruch mit dem bisherigen Rangklassensystem als die einzige Möglichkeit, um eine volle Gleichmäßigkeit in den Vorrückungsverhältnissen zu erzielen. Prüft man dieses System ohne Voreingenommenheit, so gewinnt man die Überzeugung, daß es tatsächlich den Anforderungen der Gerechtigkeit und Humanität vollkommen entspricht und die Unbilligkeiten des jetzigen Systems fast gänzlich aufhebt.

Schon bei seinem Eintritte in den Staatsdienst kann sich der Beamte ein Bild von seiner Zukunft entwerfen und genau berechnen, wie groß das Einkommen in einem beliebigen Jahre seines Lebens sein wird. Einer der größten Vorzüge des Zeitavancements besteht darin, daß es die Verhältnisse der Vorrückung, die heute Anlaß zu den berechtigtesten Klagen geben, in vollkommen gleichmäßiger Weise regelt. Die Vorrückung wird nicht mehr eine fata morgana in nebelhafter Ferne, sondern so sicher wie der Sonnenaufgang sein. Die Existenz der Beamten wird nicht mehr dem blinden Walten des Zufalles preisgegeben sein, sondern auf sicherer, gesetzlicher Grundlage beruhen. Die stetig zunehmende Proletarisierung und Verschuldung der Beamtenschaft wird dadurch wirksam zurückgedrängt werden können. Die Beamten werden nicht mehr im Tode und Unglücke ihrer Berufsgenossen ihr Glück sehen und dadurch wird auch ein besseres Einvernehmen und Zusammenwirken im Interesse des Dienstes eintreten. Durch die Stärkung der materiellen Lage wird auch das Standesbewußtsein gehoben und den Beamten die Führung einer standesgemäßen Existenz ermöglicht werden.

Die Befürchtung, die in den Studien Dr. v. Koerbers ausgedrückt wurde, daß durch die Festsetzung der Stellung der Beamten eine Gefährdung der Interessen der Staatsverwaltung besorgt werden könnte, wird dadurch widerlegt, daß nur eine Fixierung der Bezüge und keine Festsetzung der Stellung der Beamten angestrebt wird. Die Auswahl der fähigeren Beamten für höhere Posten bliebe der Exekutive nach wie vor freigestellt und die Vorrückung in die Dienstaltersklassen könnte, wie es in Preußen der Fall ist, von tadelloser Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen abhängig gemacht werden.

Die Staatsbeamten streben nicht den vollständigen Bruch mit dem bestehenden Rangklassensystem an, sondern nur eine Anlehnung des Zeitavancements an dieses System, eine Kombinierung beider Systeme, und zwar derart, daß die Vorrückung in die höheren Gehaltssätze wohl automatisch erfolgt, jedoch bei Erreichung jener Gehaltsstufen, die den Beträgen der jetzigen Rangklasse gleichkommen, auch der entsprechende Titel verliehen wird.

Einen positiven Vorschlag zur Einführung des Zeitavancements bietet die folgende Tabelle:

Gruppen-Nr.	Kategorie der Beamten	Grundgeh. für Gr. I nach 3 u. für Gr. II u. III nach 4 Jahren	Gehaltssätze nach je 2 weiteren Jahren		Gehaltssätze nach je 3 weiteren Jahren										
			2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.			
			Dienstaltersklasse												
I	Beamte mit akademischer Bildung . . . . .	2200	2500	2800	3200	3600	4200	4800	5600	6400	7200	8000			
II	Beamte mit voller Mittelschulbildung . . . . .	1600	1900	2200	2500	2800	3200	3600	4000	4400	4800	5400			
III	Beamte ohne volle Mittelschule . . . . .	1600	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3200	3600	4000	4400			

Die Erreichung der ersten Dienstaltersklasse wird für Gruppe I nach dreijähriger und für Gruppe II und III nach vierjähriger Praxis vorgeschlagen. Die Vorrückung in die zweite und dritte Dienstaltersklasse wird nach je zwei weiteren Jahren (2 Biennien) und die Vorrückung in die übrigen acht Dienstaltersklassen nach je drei weiteren Jahren (8 Triennien) für alle drei Gruppen in Aussicht genommen. Die Beamten der ersten Kategorie würden mithin die Bezüge der jetzigen neunten Rangklasse mit 7 Jahren, jene der achten mit 13, jene der siebenten mit 19 und jene der sechsten Rangklasse mit 25 Jahren erreichen. Die zehnte Dienstaltersklasse per 7200 K würde mit 28 und die elfte Dienstaltersklasse per 8000 K mit 31 Dienstjahren erlangt werden. Die übrigen, hier nicht angeführten Beamtenkategorien wären gleichfalls in Gruppen einzuteilen, die ihren besonderen Dienstesverhältnissen entsprechenden Altersklassen festzusetzen und den obigen Gruppen anzugliedern.

In richtiger Erkenntnis der weittragenden sozialpolitischen Bedeutung dieser Reform haben die Staatsbeamten die Forderung nach dem Zeitavancement als ihre Kardinalforderung aufgestellt und erblicken in seiner Einführung die endgültige und vollständige Lösung der großen sozialen Beamtenfrage.

## Zum Artikel „Mit und ohne Qualifikation“.\*)

Im Artikel mit der vorgeführten Aufschrift (Nr. 21—22 der Zeitschrift vom I. J.) wurde über die Präterierung der Nichttechniker im Evidenzhaltungsdienste geklagt und verlangte man ein gerechtes und vor allem ein konsequentes Vorgehen ihnen gegenüber. Der Verfasser hebt dabei als Tatsache hervor, daß den erwähnten Beamten, welche nahezu 70% des Gesamtpersonals betragen, die langjährige Verwendung und fachliche Erfahrung, die «Weihe des Technikertums» verliehen hat und glaubt, daß dieselben auch weiterhin unverdrossen vorzurücken hätten.

Der Aufsatz scheint gegen das Vorschieben des jüngeren Nachwuchses im Vermessungsdienste gerichtet zu sein. Mein Gott, alles hat doch sein Ende und es dürfte auch kein Wunder nehmen, daß man im XX. Jahrhundert ein etwas größeres Maß an die darzubringenden Bedingungen anlegt, als es vor einem Vierteljahrhundert der Fall war.

Not bricht Eisen. In der alten, guten Zeit des «Nichttechnikertums» hat man ja die Techniker kaum geduldet und erst in den letzten zehn Jahren hat man sich heldenmütig entschlossen, bei Besetzung höherer Dienstposten — insoweit es mit dem verfügbaren Personale geht — die Techniker vorzuziehen. Dadurch ist doch kein Unglück geschehen und aus den nahezu 70% ausmachenden Nichttechnikern — was nur mit dem größten Bedauern konstatiert wird — ist zu ersehen, daß der Eingriff der Techniker doch nicht so gewaltig ist und daß im Vorschieben derselben nicht mit unbedingter Konsequenz vorgegangen wurde, sonst wäre das prozentuelle Verhältnis beider Kategorien in unserem Beamtenstande nicht so unverhältnismäßig groß.

In dem Verlangen einer unerschütterten Gerechtigkeit geht man etwas zu weit und dadurch wird man auch ungerecht. Der geehrte Autor hat nämlich die Tatsache nicht

\*) Bereitwillig lassen wir nun die Gegenseite zu Worte kommen, um in dieser für manchen von uns sehr wichtigen Frage die Ansichten möglichst zur Klärung zu bringen. Es ist jedoch im voraus zu ersehen, daß die Ausführungen des von uns sehr geachteten Verfassers nicht ohne Erwiderung bleiben werden.